

DER LANDRAT

LANDKREIS LEIPZIG | LANDRATSAMT | 04550 BORNA

An die Eltern der Schüler der Klasse 6a
der Oberschule Grimma
Wallgraben 23
04668 Grimma

Borna, den 01.12.2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Änderung der Allgemeinverfügung vom 26. November 2020 – Anordnung der häuslichen Absonderung für die Schüler der Klasse 6a der Oberschule Grimma, Am Wallgraben 23, 04668 Grimma

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 in der aktuell geltenden Fassung nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Leipzig vom 26. November 2020 wird dahingehend geändert, als dass die mit Verfügung vom 26.11.2020 im Zeitraum 25.11.2020 bis 01.12.2020 angeordnete häusliche Absonderung für die Klasse 6a bis zum 09.12.2020 verlängert wird. Dies wurde den betroffenen Personen über die Schulleitung vorab mündlich mitgeteilt.
2. Die Allgemeinverfügung vom 26.11.2020 wird dahingehend entsprechend abgeändert.
3. Im Übrigen behält die Allgemeinverfügung vom 26.11.2020 Ihre Gültigkeit.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Der Landkreis Leipzig hat mit seiner Allgemeinverfügung vom 26. November 2020 die häusliche Absonderung aller Schüler der Klasse 6a der Oberschule Grimma, Am Wallgraben 23 in 04668 Grimma für den Zeitraum 25.11.2020 bis 01.12.2020 angeordnet.

Nunmehr ist eine weitere Person der Oberschule Grimma an COVID 19 erkrankt und mittels SARS-CoV-2-Abstrich bestätigt. Diese Erkrankung wurde dem Gesundheitsamt am 28.11.2020 zur Kenntnis gebracht. Aufgrund dieses erneuten positiven Falls und stattgefundenen Kontakten in

der Klasse 6a wurde die häusliche Absonderung entsprechend bis zum 09.12.2020 verlängert. Dies wurde gegenüber der Schulleitung am 30.11.2020 mündlich angeordnet.

Das Landratsamt ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2, § 16, § 54 des IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die Änderung der Allgemeinverfügung vom 26. November 2020 beruht auf § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG).

Da hier weitere Kontakte zu einer an COVID 19 erkrankten Person in der Klasse 6a zu einem späteren Zeitpunkt stattgefunden haben, ist die Verlängerung der häuslichen Absonderung bis zum 09.12.2020 notwendig.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Leipzig vom 26. November 2020 war mithin dahingehend abzuändern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de.

Borna, den 01.12.2020

gez.

Henry Graichen

Hinweis: Für weitere Informationen zu Quarantäne, Betreuung, Entschädigungsregelungen siehe www.landkreisleipzig.de